

SONDER-NEWSLETTER JUNI 2013

Hochwasser in Deutschland

Was tun, wenn das Eigentum unter Wasser steht?

Seit Tagen berichten die Medien über Rekordpegelstände, überflutete Innenstädte und brechende Dämme. Das bereits zweite Jahrhunderthochwasser in Deutschland nach 2002 hat bereits jetzt in weiten Teilen Deutschlands Schäden in Milliardenhöhe angerichtet.

Für manche Regionen rechnen die Experten sogar damit, dass das Schlimmste noch bevorsteht. Dies gilt insbesondere für die großen Flüsse, die auf das Hochwasser deutlich träger reagieren. Doch was soll man tun, wenn das eigene Werk oder Wohnhaus von einem solchen Schaden betroffen ist oder eine Überflutung droht?

Vor dem Schadenfall!

Wem aufgrund weiter steigender Pegel ein Schaden droht oder wenn nur noch durchweichte Dämme vor einem solchen schützen, der sollte dringend Vorsichtsmaßnahmen einleiten. Dies gilt auch, wenn man eine sogenannte Überschwemmungsversicherung abgeschlossen hat. Denn hier sind sowohl vor als auch nach dem Schadenfall Obliegenheiten zu beachten, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Zu diesen gehört unter anderem, dass man bei einem drohenden Schaden für dessen Abwendung und Minderung zu sorgen hat. Hierzu kann es z.B. gehören, gefährdete Sachen vom Versicherungsort zu entfernen oder zumindest an einem sichereren Ort zu lagern. Des Weiteren sollte auch geprüft werden, ob ggf. tiefliegende Gebäudeöffnungen verschlossen werden können oder der Versicherungsort anderweitig vor den Wassermassen geschützt werden kann.

Nach dem Schadenfall!

Konnte der Schaden nicht abgewendet werden, besteht jedoch eine Versicherung, sind im Wesentlichen drei wichtige Obliegenheiten zu beachten. Diese sind:

- den Schaden zu mindern
- den Schaden unverzüglich anzuzeigen
- dem Versicherer den Schaden nachzuweisen und/oder ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu ermöglichen

Hier gilt es schnell, jedoch mit Bedacht zu handeln. Aufgrund der Schadenminderungspflicht müssen alle sinnvollen Sofortmaßnahmen (z.B. das Abpumpen des Wassers) sofort eingeleitet werden. Gleichzeitig sollte das Schadensbild ausreichend dokumentiert werden (insbesondere durch Fotos), damit gegenüber dem Versicherer nachgewiesen werden kann, dass die Maßnahmen sinnvoll oder nötig waren. Nach dem Versicherungsfall kommt der Versicherer auch für diese Maßnahmen zur Schadenminderung auf.

Des Weiteren ist der Versicherer möglichst schnell über den Schaden zu informieren. So können die weiteren Weisungen gegeben und unnötige Verzögerungen z.B. durch Besichtigungstermine bei der Wiederherstellung vermieden werden.



Da der Schaden dem Versicherer gegenüber nachgewiesen werden muss, sollten neben der eigenen Dokumentation des Schadenbildes für eine Besichtigung durch den Versicherer alle beschädigten Sachen aufgehoben werden. So können Streitigkeiten, z.B. ob die Sachen noch reparabel waren oder nicht, im Regelfall vermieden werden.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Unterstützung, da das Hochwasser auch bei Ihnen angekommen ist?

Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre VSMA GmbH

Kontakt:

VSMA- Ein Unternehmen des VDMA
Herr Patrick Römer
Ressortleiter Sachversicherung
Telefon: 069.6603•1579
proemer@vsma.org

www.vsma.de

NEWSLETTER JUNI 2013

Produkthaftung wegen Verstoßes gegen EG-Maschinenrichtlinie

Wie gefährlich ein etwaiges Abweichen von rechtlich vorgeschriebenen Sicherheitsstandards auch im Rahmen der versicherungstechnischen Abdeckung sein kann, wird am Beispiel eines Urteils des LG Stuttgart vom 10.04.2012 deutlich.

Einem Mitarbeiter fällt bei Reinigungsarbeiten an einer Maschine ein Lappen auf das in der Maschine laufende Mitnahmeband. Als er reflexartig nach dem Lappen greift, wird seine rechte Hand von dem in der Walze der Maschine laufenden Band eingezogen und dabei erheblich verletzt. Der vom Gericht eingeschaltete Sachverständige konnte zum Einen nachweisen, dass bereits eine Risikobeurteilung nach Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie nicht vorhanden war und – trotz eines erheblichen Mitverschuldens des Mitarbeiters – diverse Abweichungen insgesamt vom EG-Maschinenrecht vorlagen. Das Gericht schloss sich den Aussagen an, dass das Unternehmen bewusst vorgetäuscht hätte, dass die von ihm in Verkehr gebrachte Maschine grundlegenden Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspräche. Dies war bei der ausgelieferten Maschine in absolut eklatanter Weise nicht der Fall, so argumentierte das Gericht.

Produkthaftungs- und versicherungsrechtliche Probleme

Ein Verstoß gegen die EG-Maschinenrichtlinie ist ein gefährliches Spiel: Es drohen nicht nur die ohnehin kaufmännisch einschneidenden Interventionen der Marktüberwachungsbehörde (z.B. Vertriebsverbote, Rückrufanforderungen nach Produkthaftungsgesetz). Im Schadensfall droht eben auch eine Nachweiskette, von dem Verstoß gegen die Maschinenrichtlinie bis hin zum haftungsgründenden Fehler im Sinne des Produkthaftungsrechts. Denn wenn wie hier gerichtlich festgestellt wird, dass eine Maschine bereits konstruktiv – also in der gesamten Serienauslieferung – einen schwerwiegenden Sicherheitsmangel aufweist, gehen die Konsequenzen des Falls schnell über den Einzelnen, ggf. versicherung

seits abgedeckten Haftungsfall hinaus. Es stehen dann sofort Fragen einer notwendigen Nachrüstungs- und Rückrufaktion im Raum, für die sich die versicherungsrechtlichen Deckungskonzepte womöglich vollständig anders darstellen, als nur im einzelnen Haftungsfall.

Wie der Geschäftsführer der VSMA, Herr Jürgen Seiring, betont, ist neben einer hohen Deckungssumme für Personen- und/oder Sachschäden auch der Inhalt der Haftpflichtbedingungen für derartige Fälle maßgeblich. Die VSMA hat für die VDMA-Mitgliedsunternehmen hier spezielle Lösungen.

Darüber hinaus steht die Abteilung Recht des VDMA Mitgliedsunternehmen bei Fragen zum Produkthaftungsrecht zur Verfügung. Eine ausführliche Besprechung des Urteils des LG Stuttgart ist in dem Newsletter der Abteilung Recht des VDMA, Ausgabe November 2012, zu finden.

Kontakt:

VSMA- Ein Unternehmen des VDMA

Herr Jürgen Seiring
069.6603•1653
jseiring@vsma.org

www.vsma.de



EXKLUSIV-ANGEBOT FÜR VDMA-MITGLIEDSUNTERNEHMEN:

DIE NUTZUNGS-AUSFALLVERSICHERUNG

Weitere Informationen unter:
www.vdma-nutzungsausfalldeckung.de

Halten Sie für das Login Ihre
VDMA-Mitgliedsnummer bereit.

Aktion: **„Kundenorientierte Versicherung“**
Eine gemeinsame Initiative von **VDMA** und **VSMA**.

DAS INFO VIDEO ZUR VDMA Verbands-Police™ (VVP)

